

Satzung des nichi-doku Liederkreis/deutsch-japanischer Liederkreis
Satzung vom Berlin, den 06.03.98, zuletzt geändert 26.8.2001

§1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

- (1) Der Verein führt den Namen „nichi-doku Liederkreis/ deutsch-japanischer Liederkreis“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Wilmersdorf, Gieselerstr. 27, 10713 Berlin
- (3) Der Verein soll zu einem späteren Zeitpunkt ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist der internationale Kulturaustausch und die Vertiefung des gegenseitigen Verständnis zwischen der Deutschen Kultur und der NichtDeutschen, hier insbesondere der Japanischen Kultur auf dem Gebiet der Künste, hier insbesondere der Musik zu pflegen und zu vertiefen.
 1. Aufgabe dieser Organisation ist es, durch die Verbindung von Deutscher Musikkultur und nicht Deutscher, insbesondere Japanischer Ausbildung das Verständnis für die Deutschen Musik, und die Nicht Deutsche, hier insbesondere die Japanische Musik, das Deutsche Lied und Japanische Lied die künstlerische Ausdrucksfähigkeit zu fördern.
 2. Durch die Gemeinsamkeit des Lernens und Lebens von Deutschen und NichtDeutschen, insbesondere Japanischen Teilnehmern und Teilnehmerinnen außerhalb des großstädtischen Raumes sollen gegenseitige Lernprozesse in Gang gesetzt werden, die das Verständnis für die jeweilig andere Kultur vertiefen und durch die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz künstlerischer Arbeitsprozesse neue und von Interpretationsklischees befreite Annäherungswege an das Deutsche Lied und das NichtDeutsche, hier insbesondere das Japanische Lied aufzeigen.
 3. Auf diesem Wege kann für alle Beteiligten die Möglichkeit geschaffen werden, das eigene Selbstverständnis als Lehrer oder Künstler wie auch als Lernender zu überprüfen und unter Umständen neu zu definieren, was für die Wahrnehmung wie auch die Vermittlung Deutscher Musik im Ausland, aber auch im Deutschen Sprachraum, zu einer Erneuerung jenseits des Gewohnten führen kann. Entsprechendes gilt für die NichtDeutsche Musik, hier insbesondere die Japanische Musik.
 4. Zu diesem Zwecke organisiert der Verein Kurse, Ausbildungs- und Fortbildungsakademien und Kolloquien in Deutschland, hier insbesondere in den östlichen Bundesländern, und im Ausland, hier insbesondere Japan. Die Durchführung von Aktivitäten im Umfeld der obenstehend genannten Veranstaltungen (Reise und Unterbringung etc.) kann bei Einbehaltung der Grundsätze nach § 2 auf andere Körperschaften übertragen werden.
 5. Grundlage des Konzeptes ist der kooperative Unterricht aller Lehrenden, die bei aller Vielfalt der Methodischen Ansätze gemeinsame pädagogische Ziele verfolgen. Auf diesem Wege der gegenseitigen Kenntnis und Akzeptanz soll in Zusammenarbeit der Deutschen mit den ausländischen, hier insbesondere den japanischen Kollegen ein Konzept weiterentwickelt und realisiert werden, das eine gleichberechtigte Zusammenarbeit der Lehrer ohne eine erkennbare qualitative Hierarchie ermöglicht.
 6. Der Verein verfolgt diese Aufgaben unter Hinzuziehung von natürlichen und juristischen Personen aus dem politischen, künstlerisch- und künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich wie aus der Wirtschaft.
 7. Aufgabe des Vereins ist es zudem, für die Realisierung dieser Ziele Sponsoren zu gewinnen und zu motivieren, die bereit sind, aufgeschlossenes Mäzenatentum zu praktizieren.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke des Internationalen Kulturellen Austausches und der Weiterbildung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Nr.12 der Anlage 7 Estr). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.
 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Als korrespondierendes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich dem Verein verbunden fühlt und bereit ist, ihn nach Möglichkeit in der Vereinstätigkeit zu unterstützen. Darüber hinausgehend übernehmen korrespondierende Mitglieder keine Rechtspflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen.
 Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen.
- (3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
 Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 Der Beschluß über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (5) Der Beschluß wird mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder wirksam.

§6 VEREINSORGANE

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist zulässig.

§7 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 7, mindestens aber 4 Personen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister(in)
- c) dem/der Schriftführer(in)
- d) bis zu drei Beisitzern (s. § 7 (4)).

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sollte kein Ersatzmitglied vorhanden sein, so verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder (s. (1)).
Das Ersatzmitglied muß in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt haben.
Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von Vorstand und Beirat abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder hat Alleinvertretungsvollmacht. Intern wird vereinbart, daß jeweils einer der Vorsitzenden Deutscher und der Andere NichtDeutscher, hier insbesondere Japaner ist, und daß die Alleinvertretungsmacht für alle Aktivitäten des Vereins jeweils für Deutschland bzw. für NichtDeutschland, hier insbesondere Japan, gilt.
- (8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000.- DM bzw. Fremdwährung in dieser Höhe sind für den Verein nur verbindlich, wenn diese aufgrund einer durch die Mehrheit des Gesamtvorstands oder den einrichtenden Beirat überprüften und genehmigten Kostenkalkulation gedeckt sind. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

§8 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
 5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
 6. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 7. Abschluß und Kündigung von Dienst-, Arbeits- und Sachverträgen.
 8. Verwaltung und Auszahlung von Geldern aus Kurs- und Teilnahmegebühren.
 9. in Zusammenarbeit mit dem noch einzurichtenden Beirat die Entscheidung über konkrete Aus- und Weiterbildungsprojekte, die Verwendung von Einnahmeüberschüssen aus den Projekten zur Abdeckung von Defiziten aus vorangegangenen Projekten bzw. zur Vorfinanzierung neuer Projekte, zur Bildung von Stipendien oder künstlerischen Preisen sowie über die weiteren künstlerischen, wissenschaftlichen und sonstigen Maßnahmen,
 10. Die Vorbereitung, Planung und gegebenenfalls die Durchführung von Veranstaltungen, Kursen und Fortbildungsakademien gem. §2 Abs.4 sowie die Aquirierung von Fördernden Mitgliedern und Sponsoren.
 11. die Förderung und Pflege der Zusammenarbeit mit anderen künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Institutionen und Körperschaften.
 12. die Förderung und Pflege von Schirmherrschaften
 13. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

§9 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, jeweils in Deutsch und der anderen Landessprache, hier insbesondere Japanisch. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Da jeweils zwei Mitglieder des Vorstands in Deutschland und zwei im Ausland, hier insbesondere Japan leben, und ein Vorstandsmitglied abwechseln in Deutschland und Japan seinen Aufenthalt hat, werden die Sitzungen des Vorstandes dort einberufen, wo mindestens drei Mitglieder des Vorstandes körperlich anwesend sein können.
Die verhinderten Mitglieder des Vorstandes nehmen per Telephon/Fax an der Vorstandssitzung teil. Äußern sich diese zu den Tagesordnungspunkten, gelten diese Mitglieder als ANWESEND im Sinne der Satzung. Ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern an der Vorstandssitzung nicht erfüllt, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit der selben Tagesordnung einzuberufen.
Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in den Sprachen gemäß §9 (1) in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit der selben Tagesordnung einzuberufen.
Besteht erneut Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in den Sprachen gemäß §9 (1) in der Einladung hinzuweisen.
- (4) a) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift unter Hinzufügung der eingegangenen Voten der abwesenden Mitglieder zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß.
Protokollführer ist der Schriftführer/die Schriftführerin und bei dessen/deren Verhinderung eine vom Vorstandsvorsitzenden beizuziehende Person oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendezeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. Einschreiben etc.) nachzuweisen.

- b) Die Sprachenregelung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend. Die Wiedergabe von Diskussionsverläufen erfolgt jeweils in der Sprache des Landes, in der die Vorstandssitzung stattgefunden hat. Eine schriftliche Übersetzung in die jeweilig andere Sprache erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Antrages, dem der Vorstand mehrheitlich zustimmen muss.
- (5) Sollte keinem der anwesenden Mitglieder die Übersetzung von der einen in die andere Sprache gemäß Abs. 1 möglich sein, so ist ein Übersetzer hinzuzuziehen.

§10 DER BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.
Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
In Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmodalitäten gilt §7 Abs. 2-6 entsprechend.
- (2) Der Beirat hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben den Vorstand bei Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu beraten und Vorschläge zu machen.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende des Beirates beruft die Beiratssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, jeweils in Deutsch und der anderen Landessprache, hier insbesondere Japanisch. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Beiratsmitglied.
- (5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in den Sprachen gemäß §9 (1) in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift unter Hinzufügung der eingegangenen Voten der abwesenden Mitglieder zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
Die Sprachenregelung gemäß Abs. 1 und §9 Abs. 4 b gilt entsprechend.
- (8) Sollte keinem der Mitglieder die Übersetzung von der einen in die andere Sprache gemäß Abs. 1 möglich sein, so ist ein Übersetzer hinzuzuziehen.
- (9) Beschlüsse könne auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegraphisch gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht.

§11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (2) Jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Regel in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Eine schriftliche Übertragung ist nur auf Antrag möglich.
Für den Fall, daß juristische Personen Mitglieder des Vereins sind, steht das Stimmrecht dem namentlich genannten Vertreter dieser juristischen Person zu. Dieser kann für die Mitgliederversammlung einen Vertreter benennen. Die Benennung der Vertretung hat umgehend nach Zugang der Ladung zu erfolgen und ist dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter für den Verhinderungsfall zur Kenntnis zu geben.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfaßt insbesondere:
1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins;
 2. Genehmigung des vom Vorstand und Beirat vorgeschlagenen Veranstaltungsprogrammes des Vereins;
 3. Genehmigung des von Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit vorsieht;
 6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes;
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes entfallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Betreffs der Sprachen gelten die Bedingungen gemäß §9 Abs. 1 entsprechend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§13 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter, Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muß mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
Da Mitglieder des Vereins ihren Wohnsitz in Deutschland und /oder im Ausland, hier insbesondere Japan, haben, ist bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung bzw. über die Auflösung des Vereins das Votum aller Mitglieder zu gewährleisten, hier über Einzel- oder Sammelvotum, wobei in diesem Fall für die Mitgliederversammlung in dem jeweiligen Ausland eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen ist. Die vorstehenden Paragraphen gelten entsprechend.
- (6) Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder des/ der jeweils anderen Landes /Länder, gelten bei Abgabe eines schriftlichen Votums als anwesend, sofern der Ursprung des Votums bis zu dem Mitglied nachvollziehbar ist.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Bezüglich der Sprachen gilt §10 Abs. 1 und Abs.7 entsprechend.

§14 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht erst in der Mitgliederversammlung selbst beantragt werden (s.Abs 5).

§15 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§13 und 14 dieser Satzung mit Ausnahme von §14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§16 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Die Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§18 ANFALLBERECHTIGUNG

Bei Auflösung oder aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt des nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine geeignete gemeinnützige Vereinigung, die die vorrangigen Ziele des §2 der Satzung des NICHU-DOKU Liederkreis unterstützt.

§19 HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüberhinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.